



Caritasverband für die
Region Düren-Jülich e.V.

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte des Caritasverbandes für die Region Düren-Jülich e.V.

**Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Stand: 11.09.2024

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte des Caritasverbandes für die Region Düren-Jülich e.V.

1. Präambel

Als katholisches Sozialunternehmen und einer der größten Arbeitgeber in unserer Region sind wir uns unserer Rolle und unternehmerischen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte innerhalb global verzweigter Warenströme bewusst.

Wir verpflichten uns dazu, Menschenrechte von potenziell betroffenen Personengruppen, die im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten sowie unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können, sowohl zu stärken als auch Menschenrechtsverletzungen entsprechend unserer Möglichkeiten vorzubeugen.

In der Realisierung der Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder LkSG) dient uns folgende Grundsatzerklärung als handlungsprägender Rahmen.

2. Internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente

Das Grundsatzverständnis des Caritasverbandes für die Region Düren-Jülich e.V. beruht auf den folgenden international anerkannten menschenrechtlichen Rahmenwerken und Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) einschließlich der Anerkennung der angeborenen Würde sowie der unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden
 - Prinzipien des UN Global Compact
 - u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Verhindern von Menschenrechtsverletzungen
 - Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien
 - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - Abschaffung von Zwangsarbeit
 - Beseitigung von Kinderarbeit
 - Gleichberechtigung in Beschäftigung und Beruf
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext

3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Wir prüfen kontinuierlich, wo innerhalb unserer Geschäftsbereiche sowie in den Lieferketten besondere Risiken für Menschenrechts- und Umweltverletzungen bestehen. Mit Hilfe eines jährlich sowie anlassbezogen aktualisierten Risikoanalyseprozesses ermitteln und bewerten wir relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen. Dies findet sowohl für die eigenen Unternehmensbereiche und Einrichtungen als auch für Zulieferer im Rahmen eines systematischen Lieferkettenmanagements statt.

In den folgenden Themenfeldern und potenziell betroffenen Personengruppen sehen wir aktuell die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten und damit verbundenen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- a. Zwangs- und Kinderarbeit
- b. Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- c. Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- d. Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- e. Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- f. Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- g. Korruption und Bestechung
- h. Einschränkung von Zugang zu Bildung

4. Verpflichtung unserer Lieferanten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

5. Verantwortung für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Die Verantwortung für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben der Grundsatzerklärung wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Region Düren-Jülich und in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle „Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung“ gesteuert. Die Steuerung umfasst die Überwachung des Risikomanagements zur Einhaltung der

Sorgfaltspflichten des § 3 Abs.1 LkSG sowie die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Die operative Umsetzung der umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse liegt in der Verantwortung der relevanten Fachbereiche. Diese werden bei Bedarf durch die Stabsstellen und Bereichsleitungen unseres Unternehmens unterstützt.

Wir leisten einen Beitrag zu einer besseren Menschenrechtssituation weltweit, indem wir unsere Liefer- und Wertschöpfungsketten wie folgt verantwortungsvoll und nachhaltig gestalten:

Risikoanalyse als Bestandteil des strategischen Risikomanagements

Mithilfe einer menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse ermitteln und bewerten wir jedes Jahr potenzielle und tatsächliche Auswirkungen unserer unternehmerischen Tätigkeiten. Wir erweitern unser bestehendes strategisches Risikomanagement hinsichtlich:

- menschenrechtsgefährdender Risiken, z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, ausbeuterischer Praktiken und Verstöße gegen Pflichten des Arbeitsschutzes
- umweltbezogener Risiken, z.B. Verstöße gegen die ordnungsgemäße Entsorgung von und den Umgang mit Chemikalien, insbesondere von Quecksilber und Blei

Beschwerdemanagement

Wir erweitern unser bestehendes Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG. Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab und bieten Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit, ihr Anliegen anonym sowie datenschutzkonform vorzubringen.

Hierbei bestärken wir unsere Mitarbeiter ausdrücklich, im Verdachtsfall auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. vermutete Verstöße hinzuweisen. Falls wir im Rahmen des Beschwerdemanagements einen begründeten Missstand bzgl. Menschenrechtsverletzung feststellen, ergreifen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten Maßnahmen, um diesen zu beseitigen.

Verankerung von Präventionsmaßnahmen

Wir ergreifen geeignete Maßnahmen, um die im Zuge der Risikoanalyse ermittelten Risiken zu vermeiden oder zu verringern, beispielsweise durch die Anpassung der Einkaufsrichtlinien sowie den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines systematischen Lieferkettenmanagements.

Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich findet eine Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen statt.

6. Ausblick und Berichterstattung

Wir sind uns dessen bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Lieferketten ein stetiger Prozess ist. Wir stellen uns dieser Herausforderung und überprüfen regelmäßig unsere strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Unsere Grundsaterklärung wird öffentlich bekannt gemacht. Unsere Mitarbeiter und Vertragspartner werden fortlaufend dafür sensibilisiert.

Düren, 11.09.2024



Dirk Hucko
(Vorstandssprecher)



Marcus Mauel
(Vorstand)